

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

02.07.1980

Geschäftszahl

2615/79

Rechtssatz

Bei der Regelung des § 103 Abs 2 KFG 1967 handelt es sich um eine Sondervorschrift, die nach ihrem eindeutigen Inhalt die Bestimmungen über das Entschlagungsrecht ausschließt (vgl das zum § 68 Abs 2 KFG 1955 ergangenen E 14.2.1962, 2039/61, VwSlg 5718 A/1962).